

# **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Materialphysik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - BMPO/Materialphysik -**

Vom 29. September 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Materialphysik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - BMPO/Materialphysik - vom 8. Januar 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Bachelorstudiengang und im konsekutiven Masterstudiengang“ durch die Worte „Bachelor- und Masterstudiengang“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Worte „im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten“ gestrichen.
  - b) In Satz 3 wird der zweite und dritte Halbsatz gestrichen.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden vor der Zahl „30“ die Zahl und das Wort „25 bis“ eingefügt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Prüfungskandidat“ die Worte „Prüfungskandidatin bzw. des“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„<sup>2</sup>Mündliche Prüfungen in Form von Vorträgen können in dieser Prüfungsordnung, ihren Anlagen oder im Modulkatalog als öffentlich ausgewiesen werden; in diesem Fall werden Zuhörerinnen und Zuhörer ohne Beschränkung zugelassen.  
<sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich in keinem Fall auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“
6. Es wird folgender neuer § 17 a eingefügt:

### **„§ 17a Elektronische Prüfung**

<sup>1</sup>Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>3</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>4</sup>Eine

automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 wird vor dem Wort „Mittel“ das Wort „arithmetischen“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Wortlaut wird zu Satz 1.
  - bb) In Satz 1 werden die Worte „Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der“ gestrichen sowie „- oder“ durch die Worte „prüfung, der“ ersetzt.
  - cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Bei einem Durchschnitt der Gesamtnote des Bachelor- bzw. Masterabschlusses bis 1,20 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und auf dem Zeugnis ausgewiesen.“
- c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist unbenotet.“
- d) Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote werden zwei Stellen nach dem Komma des gewichteten Durchschnitts berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.“
- e) In Abs. 8 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- f) In Abs. 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Gewicht“ die Worte „oder dem Gewicht Null“ eingefügt.

8. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die in die Bachelor- oder Masterprüfung eingehenden Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „besuchten“ durch das Wort „bestandenen“ ersetzt.

9. In § 25 Abs. 1 werden die Worte und das Komma „die am Ende der Orientierungsphase stattfindet“ durch die Worte im Klammerzusatz „(siehe § 7 Abs. 1)“ ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird das Wort „allen“ durch das Wort „den“ ersetzt
  - bb) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:  
„<sup>4</sup>Das Bachelorkolloquium ist eine mündliche Prüfung, die aus einem etwa 30-minütigen, in der Regel öffentlichen Vortrag über die Bachelorarbeit mit anschließender Diskussion besteht.“
- b) Abs 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das 5. Fachsemester ist als Fenster für Auslandssemester vorgesehen. <sup>2</sup>Bei der Anrechnung der im Ausland erworbenen Module kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Regelungen in § 29 Abs. 1 zulassen.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist mit 10 ECTS-Punkten bewertet.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „am Semesteranfang“ durch die Worte „zu Beginn der Vorlesungszeit“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe (Regelbearbeitungszeit einschließlich der maximalen Verlängerungszeit) darf vier Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Thema muss so begrenzt sein, dass der Arbeitsaufwand für Bachelorarbeit und Vorbereitung des Bachelorkolloquiums insgesamt 450 Stunden nicht überschreitet und dass die Bachelorarbeit innerhalb der Regelbearbeitungszeit erstellt werden kann. <sup>3</sup>Die Regelbearbeitungszeit beträgt drei Monate; sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal einen Monat verlängert werden. <sup>4</sup>Weist die oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er infolge einer Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. <sup>5</sup>Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden und mit Einverständnis des Betreuers oder der Betreuerin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auch unterbrechen, wenn von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende andere stichhaltige Gründe vorliegen.“

d) Abs. 7 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Je ein gebundenes Exemplar der Arbeit ist bei der Betreuerin oder dem Betreuer sowie bei der Fachbibliothek Physik abzuliefern; die entsprechenden Bescheinigungen sowie eine Kopie der Titelseite sind dem Prüfungsamt vorzulegen.“

e) Abs. 9 und Abs. 10 werden zu einem Abs. 9 zusammengelegt.

Die bisherigen Sätze 1 und 2 des alten Abs. 10 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4 des Abs. 9.

Die bisherigen Abs. 11 bis 13 werden zu den neuen Abs. 10-12.

f) In Abs. 12 wird das Wort „Doppeldiplomabkommen“ durch das Wort „Doppelabschlussabkommen“ ersetzt.

12. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor das Wort „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ die Worte „Modulprüfungen der“ und nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Worte „und dem Bachelorkolloquium“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.

- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden, der spätestens innerhalb von sechs Monaten vom Fach angeboten werden muss.“

13. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
„(1) <sup>1</sup>Zum Bestehen der Bachelorprüfung müssen im **Pflichtbereich** des Bachelorstudiengangs Module im Umfang von mindestens 145 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Diese Module sind:  
(a) die Module *Experimentalphysik 1+2*, *Experimentalphysik für Materialphysiker 3* und *Experimentalphysik für Materialphysiker 4*  
(b) *Grundpraktikum 1 und 2*  
(c) mindestens 12.5 ECTS-Punkte aus den Modulen *Werkstoffe und ihre Struktur*, *Allgemeine u. Anorganische Chemie*, *Organische Chemie* und *Mechanische Eigenschaften von Werkstoffen*;  
(d) *Theoretische Physik 1, 2 und 3 für Materialphysiker*;  
(e) die Praktika *Physikalisches Experimentieren 1 und 2*;  
(f) mindestens zwei der Module *Mathematik B1-B3*;  
(g) *Computerphysik und numerische Methoden*;  
(h) das *Kolloquium Experimentalphysik*;  
(i) das *Materialphysikalische Seminar*;  
(j) die *Bachelorarbeit*;  
(k) das *Bachelorkolloquium*.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 wird vor das erste Wort die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ eingefügt und folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:  
„<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag auch Kurse als Schlüsselqualifikationen anerkennen, die nicht aus dem Angebot der Universität stammen. <sup>3</sup>Module aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen sind unbenotet.“
- e) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:  
„(6) <sup>1</sup>Die nach Absätzen 1, 2 und 5 mindestens erforderlichen 172.5 ECTS-Punkte werden durch weitere, frei wählbare Module aus den Pflicht- oder Wahlbereichen oder aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu den für den Bachelorabschluss notwendigen 180 ECTS-Punkten ergänzt (**freier Bereich**). <sup>2</sup>Die zu ergänzenden Punkte dürfen dabei nur maximal zur Hälfte aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen stammen.“
- f) Der bisherige Abs. 6 wird zu dem neuen Abs. 7 und im neuen Abs. 7 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

14. § 30 erhält folgende neue Fassung:

### „§ 30 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

<sup>1</sup>Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 1 Satz 2, 1 Halbsatz aus den in Anlage 2 für die ersten beiden Fachsemester aufgeführten Modulen mindestens 30 ECTS-Punkte zu erwerben, insbesondere aus:

- (b) Dem *Grundpraktikum 1*;
  - (c) Mindestens einem der drei Module *Mathematik B1*, *Mathematik B2* und *Theoretische Physik 1*.
- <sup>3</sup>Das Modul *Soft Skills* kann nicht in die Grundlagen- und Orientierungsprüfung eingebracht werden.“

15. In § 31 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

16. In § 32 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen.“

17. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „bearbeitet“ durch die Worte „die Masterarbeit erstellt“ ersetzt und das Wort „es“ ersatzlos gestrichen.
  - bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:  
„§ 27 Abs. 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.“
- b) In Abs. 6 Satz 6 wird nach dem Wort „zwei“ das Zeichen und das Komma „gebundenen,“ eingefügt.
- c) In Abs. 9 wird das Wort „Doppeldiplomabkommen“ durch das Wort „Doppelabschlussabkommen“ ersetzt.

18. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Im Wahlbereich müssen“ ersatzlos gestrichen und nach dem Wort „ECTS-Punkten“ das Wort „müssen“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

19. Anlagen 1 bis 4 erhalten folgende neue Fassung:

**„Anlage 1:** Berechnung der Gesamtnoten der Bachelor- und Masterprüfung gemäß § 18

(1) <sup>1</sup>Bei der Berechnung der Bachelor-Gesamtnote gehen die Modulnoten der Module, die in Tabelle 1 (Anlage 2) den ersten beiden Fachsemestern zugeordnet sind, mit Gewicht Null, die Modulnoten der Module *Kolloquium Experimentalphysik*, *Bachelorarbeit* und *Bachelorkolloquium* mit dem doppelten Gewicht ihrer ECTS-Punkte, alle anderen Modulnoten mit dem einfachen Gewicht ihrer ECTS-Punkte ein.

(2) Bei der Berechnung der Master-Gesamtnote gehen die Modulnoten der Module *Masterarbeit* und *Masterkolloquium* mit dem doppelten Gewicht ihrer ECTS-Punkte ein, alle anderen Modulnoten mit dem einfachen Gewicht ihrer ECTS-Punkte.

(3) <sup>1</sup>Ein Modul mit mehreren Teilprüfungen kann abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 3 als bestanden gewertet werden, wenn die aus den Noten der Teilprüfungen ermittelte Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4.0) ist. <sup>2</sup>Näheres wird in Anlage 2 und dem Modulkatalog geregelt.

**Anlage 2:**

<sup>1</sup>In der Regel umfasst das Bachelorstudium der Materialphysik die in nachstehender Tabelle aufgeführten Module. <sup>2</sup>Davon ist eine Auswahl gemäß § 29 erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Die Module des physikalischen und materialwissenschaftlichen Wahlfachs können in ECTS-Punkten und Zuordnungen zu den Fachsemestern von der nachfolgenden Tabelle abweichen; der Prüfungsausschuss kann zudem unbenotete Module für den Wahlbereich zulassen.

Bezeichnung der Module und Studienverlauf BSc Materialphysik						
FS	Module und Modulkürzel	ECTS	SWS	PL/SL	Gewicht	Bemerkung
1	MMAT-B1 Mathematik 1 für Materialphysiker, (Kurs B1)	7.5	6	PL	0	siehe. 3. FS MMAT-B3
	EP-12 Experimentalphysik 1+2: Teil 1: Mechanik		6	PL	0	Teil 2 in Fachsemester 2. Beide Teile des Moduls EP-12 werden durch schriftliche Teilprüfungen abgeschlossen. Es gilt Anlage 1 Abs. 3 Satz 1.
	RMP Rechenmethoden der Physik Teil 1		2	SL	0	2. Teil im 2. FS
	GP-1 Grundpraktikum 1 Teil A (Studiengang Physik)		3	SL	0	2. Teil im 2. FS
	WW-1 Werkstoffe u. ihre Struktur (Studiengang Werkstoffwissenschaften, Nanotechnologie)	5	4	PL	0	
	CHE-1 Allg. u. Anorganische Chemie (f. Stud. mit Nebenfach Chemie)	5	4	SL	0	
	SQ Soft Skills	2,5	1	SL	0	
2	MMAT-B2 Mathematik 2 für Materialphysiker (Kurs B2)	7.5	6	PL	0	siehe. 3. FS MMAT-B3
	TP-1 Theoretische Physik 1: Mechanik	10	7	PL	0	
	EP-12 Experimentalphysik 1+2: Teil 2: Elektrodynamik, Wärmelehre	15	6	PL	0	Teil 1 in Fachsemester 1. Beide Teile des Moduls EP-12 werden durch schriftliche Teilprüfungen abgeschlossen. Es gilt Anlage 1 Abs. 3 Satz 1.
	RMP Rechenmethoden der Physik Teil 2	5	2	SL	0	1. Teil im 1. FS
	GP-1 Grundpraktikum 1 Teil 2	5	3	SL	0	1. Teil im 1. FS

	B10-NT Mech. Eigenschaften von Werkstoffen (Studiengang Nanotechnologie)	2.5	2	PL	0	
	CHE-2 Organische Chemie, Grundlagen I (f. Stud. mit NF Chemie)	2.5	3	PL	0	Insgesamt 12 ECTS aus CHE-1/-2, WW-1 und B10-NT erforderlich
Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 30: Nachweis von mindestens 30 ECTS ohne Modul SQ, darunter Modul GP-1, eine Teilprüfung des Moduls EP-12 und eins der Module MMAT-B1, MMAT-B2 oder TP-1						
3	MMAT-B3 Mathematik 3 für Materialphysiker (Kurs B3)	7.5	6	PL	1	2 der Module MMAT-B1 – MMAT-B3 erforderlich
	TP-MAT2 Theoretische Physik 2 für Materialphysiker: "Felder und Quanten"	10	7	PL	1	
	EP-MAT3 Experimentalphysik 3 für Materialphysiker Atom- u. Molekülphysik	7.5	6	PL	1	3 der 4 Module EP(-MAT) erforderlich
	GP-2 Grundpraktikum 2 (Studiengang Physik)	5	5	SL	0	
	MW-1 Materialwissenschaftliches Wahlfach 1	5	4	PL	1	Auswahl und Umfang s. § 29 (4)
4	TP-MAT3 Theoretische Physik 3 für Materialphysiker: Vielteilchenphänomene	10	7	PL	1	
	EP-MAT4 Experimentalphysik 4 für Materialphysiker: Festkörperphysik	7.5	6	PL	1	
	PE-1 Physikalisches Experimentieren 1 (Elektronikpraktikum)	10	6	PL	1	
	MW-2 Materialwissenschaftliches Wahlfach 2	5	4	PL	1	Auswahl und Umfang s. § 29 (4)
	EP-K-MAT Kolloquium „Experimentalphysik“ (modulübergreifende Prüfung: EP-12, EP-MAT3, EP-MAT4, GP-1 u. 2)	7.5		PL	2	Das Kolloquium findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt
5	PW-1-MAT Physikalisches Wahlfach 1 aus Bereich „Kondensierte Materie“	5	3	PL	1	
	PW-2-MAT Physikalisches Wahlfach 2	5	3	PL	1	2 der 3 Module PW-MAT erforderlich
	PE-MAT2 Physikalisches Experimentieren 2 (für Materialphysiker)	5	5	PL	1	

	MW-3 Materialwissenschaftliches Wahlfach 3	10	6	PL	1	
	CPNM Computerphysik und numerische Methoden	5	4	PL	1	
6	PW-3-MAT Physikalisches Wahlfach 3 aus Bereich „Kondensierte Materie“	5	3	PL	1	2 der 3 Module PW-MAT erforderlich
	PS-MAT Materialphysikalisches Seminar	5	2	PL	1	
	BA-1 Bachelorarbeit	10		PL	2	
	BA-2 Bachelorkolloquium	5		PL	2	

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden

SL = Studienleistung (unbenotet)

PL = Prüfungsleistung (benotet)

**Anlage 3:** In der Regel umfasst das Masterstudium der Materialphysik die in nachstehender Tabelle aufgeführten Module. Davon ist eine Auswahl gemäß § 35 erfolgreich abzuschließen.

Bezeichnung der Module und Studienverlauf MSc Materialphysik					
FS	Module	ECTS	SWS	Gewicht	Bemerkung
1	TFP-MAT Theoretische Festkörperphysik	10	7	1	
	EPM-MAT Experimentalphysik moderner Materialien	10	7	1	
	PWM-1-MAT Materialphysikalisches Wahlfach 1 (Master)	5	3	1	
	WP-1-MAT Weiterführende Praktika / Projekte Materialphysik 1	5	3	1	
	NWM-1-MAT Nichtphysikalisches Wahlfach	5	4	1	Eins der Module NWM-MAT erforderlich
2	TV-MAT Theoretische Physik für Materialphysiker, Vertiefung	10	7	1	Eins der Module TFP-1-MAT oder TV-MAT erforderlich
	EV-MAT Experimentalphysik für Materialphysiker, Vertiefung	10	7	1	
	PWM-2-MAT Materialphysikalisches Wahlfach 2 (Master)	5	3	1	
	WP-2-MAT Weiterführende Praktika / Projekte Materialphysik 2	5	3	1	



	NWM-2-MAT Nichtphysikalisches Wahlfach 2	5	4	1	
	PSM-MAT Materialphysikalisches Seminar	5	2	1	
3	FO-1-MAT: Fachliche Spezialisierung, vertieftes Studium Themengebiet der Masterarbeit	15	2	0	
	FO-2-MAT: Projektplanung, vorbereitende Arbeiten	15	8	0	
4	FO-3-MAT: Masterarbeit	25		2	
	FO-4-MAT: Masterkolloquium	5		2	
Zwischensumme 4. Fachsemester		30			

#### **Anlage 4** **Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß § 31**

(1) <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester durchgeführt. <sup>2</sup>An diesem Qualifikationsfeststellungsverfahren dürfen zur Gewährleistung eines zügigen weiteren Studiums auch Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die unmittelbar vor Abschluss ihres Bachelorstudiums stehen und bereits 150 ECTS-Punkte in diesem erworben haben.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester und 15. Januar zum Sommersemester bei der Universität (Studierendenverwaltung) zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen

1. das Zeugnis über den Hochschulabschluss (§ 31 Abs. 1) oder ein Transcript of Records
2. eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist, für Bachelorstudierende nach dieser Prüfungsordnung genügt die Vorlage der Anmeldung zur Bachelorarbeit,
3. ein Zulassungsantrag,
4. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

<sup>3</sup>Im Fall von Abs. 1 Satz 2 kann allgemein oder im Einzelfall eine Frist zur Nachreichung festgesetzt werden.

(3) Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren.

(4) <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einem Auswahlgespräch mit den dazu zugelassenen Bewerbern. <sup>2</sup>Die Zulassungskommission kann die Vorauswahl einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.

(5) <sup>1</sup>Besonders qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber können allein aufgrund der Vorauswahl in das Masterstudium aufgenommen werden. <sup>2</sup>Als besonders qualifiziert gilt insbesondere, wer einen Abschluss nach § 31 Abs. 1 mit mindestens der Note 2,5 (gut) vorweisen kann, der dem Abschluss nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 gleichwertig ist. <sup>3</sup>Wer nach

dem Ergebnis des Auswahlgespräches nicht ins Masterstudium aufgenommen ist, erhält einen Ablehnungsbescheid; eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen eines stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügt und insbesondere, ob zu erwarten ist, dass sie oder er in einem solchen Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf

- Fachspezifische Kenntnisse der Materialphysik (ca. 30%)
- Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten (ca. 40%)
- Motivation zum Masterstudium (ca. 30%).

<sup>3</sup>Das Auswahlgespräch hat eine Dauer von ca. 30 Minuten. <sup>4</sup>Der Termin des Auswahlgesprächs wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>5</sup>Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei der im Department für Physik tätigen Professorinnen und Professoren durchgeführt (Auswahlkommission), die von der Zulassungskommission bestellt werden.

(7) <sup>1</sup>Die Bewertung des Auswahlgesprächs lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. <sup>2</sup>Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber geeignet, entscheidet die Zulassungskommission auf Vorschlag der Auswahlkommission, ob die Zulassung mit Auflagen gemäß § 31 Abs. 3 Satz 3 verbunden wird.

(8) <sup>1</sup>Wer im Auswahlgespräch als nicht geeignet beurteilt wurde, kann es einmal zum Termin des nächsten Semesters wiederholen; Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(9) Die Kosten, die aufgrund der Teilnahme an der Auswahlprüfung entstehen, tragen den Bewerber selbst.“

## § 2

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben. <sup>3</sup>Alle Studierende, die Ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben können wählen, ob Sie nach der neuen oder alten Prüfungsordnung studieren möchten. <sup>4</sup>Die Wahl ist gegenüber dem Prüfungsamt bis zum 10. November 2010 zu erklären. <sup>5</sup>Wird keine Wahl erklärt, gilt der Studienverlaufsplan vor dem Wintersemester 2010/11. <sup>6</sup>Module und Prüfungen nach der Prüfungsordnung in der Fassung vor dieser Änderungssatzung, die mit dieser Änderungssatzung ersetzt worden sind, aber für laufende Kohorten noch angeboten werden, werden letztmalig im Wintersemester 2013/14 angeboten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. September 2010 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin vom 28. September 2010.

Erlangen, den 29. September 2010  
In Vertretung

Prof. Johanna Haberer  
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 29. September 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. September 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. September 2010.